

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-567/4/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zugang zu Informationen über die
Umwelt (Umweltinformationsgesetz);
StellungnahmeTelefon: 0 46 3 - 536
Durchwahl 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19.....
Datum: 28. APR. 1992	
Verteilt 28.4.92	

An das

Präsidium des Nationalrates

*H. Kammung*1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 24. April 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Dokunig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 567/4/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließ-
lich an die Behörde richten
und die Geschäftszahl an-
führen.Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Zugang zu Informationen über die
Umwelt (Umweltinformationsgesetz);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie**Untere-Donau-Straße 11****1020 W I E N**

Zu den mit do. Schreiben vom 23. März 1992, Zl. 14.04761/21-II/5/1992, übermittelten Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Information der Öffentlichkeit über den Zustand der Umwelt und ihre allfällige Gefährdung stellt eine wesentliche Initiative im Rahmen der Bemühungen um vermehrte Transparenz der Verwaltung und Bürgerbeteiligung in umweltrelevanten Verfahren dar. Die dem

gegenständlichen Gesetzentwurf zu Grunde liegende Überlegung ist daher grundsätzlich zu begrüßen und zu unterstützen. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht allerdings diesen legitimen Anliegen in einer nicht rechtfertigbaren, überschließenden Weise Rechnung zu tragen. Es wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vor allem die vergleichbare Regelung über die Auskunftspflicht, wie sie verfassungsrechtlich im Art. 20 Abs. 4 B-VG verankert ist, komplett überlagert und auf die in dieser Regelung enthaltenen, sinnvollen Rahmenbedingungen nicht Bedacht genommen. Es müßte jedenfalls auch für Umweltdaten, die bereits veröffentlicht wurden, eine Informationspflicht wegfallen und es müßte klargestellt werden, daß das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten sich nur auf solche mit einer gewissen Aktualität erstreckt, sodaß verhindert wird, daß eine derartige Regelung einen Rechtsanspruch auf Information über Umweltdaten aus weit zurückliegenden Zeiträumen auslöst. Auch für Informationen über Umweltdaten muß der Grundsatz gelten, daß eine Auskunftspflicht nur in einem solchen Umfang besteht, als die Organe der Verwaltung dadurch nicht bei der Besorgung der übrigen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden, ebenso wie klarzustellen wäre, daß offensichtlich mutwillige Auskunftsbegehren nicht erfüllt werden müssen.

2. In Anbetracht der aktuell laufenden Verhandlungen über die Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und den Ländern auf der Basis der Ergebnisse der Strukturreformkommission muß die geplante Neuschaffung des Kompetenztatbestandes "Umweltinformation betreffend Umweltdaten, die in Vollziehung von Landesgesetzen erhoben werden" mit Nachdruck abgelehnt werden. Es kann keinesfalls akzeptiert werden, daß parallel zu den laufenden Verhandlungen sektorale Eingriffe in die Länderkompetenzen vorgenommen werden.

3. Als realitätsfern muß die in den Erläuterungen vorgenommene Kostenschätzung bezeichnet werden. Voraussetzung für die Erfüllung der durch das Gesetz übertragenen Aufgaben ist die Schaffung einer entsprechenden EDV-Infrastruktur, die beträchtliche zusätzliche Mittel erfordern würde. Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung, dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sämtliche Umweltdaten auf

dessen Verlangen zu übermitteln, kann von Länderseite nur dann akzeptiert werden, wenn direkt im Gesetz eine entsprechende Kostenabgeltung gesichert wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 24. April 1992
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Dobnerig